

§. 3. Soll sie fleißig besuchen / ihnen so bald als möglich zur Gesundheit helffen / damit vbrige Mühe vnd Vnkosten gespahrt / vnd andern Krancken desto besser mit Platz / vnd was ihnen ferner Nothig / gedienet werde. a]

a] Dann je lenger ein Krancker im Hospital ligt / je lenger er seinen neben Armen beschwerlich ist. Daher sagt auch D. Joach. Strupp. in seiner nützlichen Reformation / 2c. c. 6. War ist es daß viel Personen auß solchem Gefängnuß können zeitlichen erlediget werden / sonderlich junge Personen / denen in ihren Kranckheiten zu helffen / wenn entweder sie ihrer selbst besser wahrnehmen / oder sich vnter Ordentliches Cur bey zeit begeben / damit sie nicht den andern welche recht Arm vnd Kranck seynd / ja ganz vnheilbar / so auch offte entweder für Hunger oder Kälte sterben müssen / ihre hohe Nothturfft gleich als auß dem Mund rissen / 2c.

§. 4. Soll fleißig in acht nehmen / welcher gestalt den Armen gewartet vnd gedienet werde / auch wie eines vnd andere so zur pflege der Gesundheit nothig angestellet sey: a vnd im fall er auch den geringsten Mangel befinden würde / diesen den Hospital-Meister b erinnern / oder noch Nothturfft c gegen den Hospital-Pflegern d gedenccken / damit solchem remediret, vnd abgeholfen werden möge.

a] Dann es ist nicht nur mit Receiptschreiben außgericht. b] Oder die seinige / vnd welche vmb ihren Lohn oder Recompens den Armen Handreichung zuthun / gedinget seynd. c] Wann nemblich jetztgedachte Personen des Medici Erinnerung nicht Folge leisten wollen / oder den Sachen allein nicht remediren können. d] Deren ein Theil wohl selten in der Armen Logiamenter zukommen / vnd wie sie accommodiret, zu sehen pflegen.

§. 5. Soll sich in Verschreibung oder Ordination der Arzneyen nach des Hospitals Vermögen vnd Einkommen richten / vnd ab so nach dessen Decke strecken: a / Vnd wann das Einkommen gering / oder sonst vber die Gewonheit vnd vorige Zeiten viel auff Krancke giensge / bey habhafften Leuthen dessen im besten gedenccken b / vnd Anlaß geben / daß Christliche Stewren geschehen / oder in Testamenten solcher Armen vor andern gedacht werden möge.

a] Darbey aber gleichwohl notwendige Mittel vnderordnet nicht lassen / ob schon nicht eben allezeit Einhorn / Bezoar / Perlen / 2c. dabey sind. b] Dann gewiß ist daß der Pfarzherz vnd Medicus bey frommen gutherzigen Leuten viel heraus würcken können / derowegen man diesen beyden auch vmb mit
D so viel